



## **Mietobergrenzen für Sozialwohnungen steigen**

### **Mietobergrenzen, Instandhaltungs- & Verwaltungspauschalen zum 1. Januar angepasst**

**„Vermieter von Sozialwohnungen können zum 1. Januar 2020 die Miete anpassen. Der Gesetzgeber hat die Mietobergrenzen um 14 Cent angehoben“, berichtet Konrad Adenauer, der Präsident von Haus & Grund Rheinland Westfalen. Auch die Pauschalen für die Instandhaltungs- und Verwaltungskosten sind gestiegen.**

Düsseldorf. Am 1. Januar 2020 ist es wieder so weit: Die Mietobergrenzen für öffentlich geförderte Wohnungen werden turnusgemäß an die Preisentwicklung angepasst. „Laut dem amtlichen Verbraucherpreisindex sind die Kaltmieten in NRW im Referenzzeitraum zwischen Juni 2016 und Juni 2019 um 4,06 Prozent gestiegen. Dadurch steigen jetzt auch die Mietobergrenzen für Sozialwohnungen“, erklärt Konrad Adenauer. Die Erhöhung beträgt 14 Cent pro Quadratmeter und Monat. Beispiel: Für eine Sozialwohnung, die vor 1980 bewilligt wurde und in einer Gemeinde des untersten Mietniveaus liegt, darf der Vermieter 2020 eine Miete von bis zu 3,62 Euro pro Quadratmeter verlangen. Bislang waren es 3,48 Euro.

Zugleich steigen die Pauschalen, die Vermieter für die Instandhaltungs- und Verwaltungskosten verrechnen dürfen. Der für die Entwicklung dieser Kosten maßgebliche Verbraucherpreisindex ist im Referenzzeitraum von Oktober 2016 bis Oktober 2019 um 4,84 Prozent gestiegen. Um diesen Prozentsatz wachsen nun auch die Pauschalen. Die Höhe der Instandhaltungspauschalen richtet sich außerdem danach, in welche Altersklasse ein Gebäude fällt: jünger als 22 Jahre, 22-31 Jahre alt oder älter als 32 Jahre – je älter, desto höher der Erhaltungsaufwand. „Gebäude der Jahrgänge 1988 und 1998 fallen 2020 in die nächst höhere Altersklasse“, erinnert Erik Uwe Amaya, Verbandsdirektor von Haus & Grund Rheinland Westfalen. „Für diese Gebäude steigen die Instandhaltungspauschalen um deutlich mehr als 4,84 Prozent.“

Die Mietobergrenzen sowie die Pauschalen für Instandhaltungs- und Verwaltungskosten erfahren turnusgemäß alle drei Jahre eine Anpassung. Wenn Vermieter eine Mietanpassung zum 1.1.2020 vornehmen möchten, müssen sie das dem Mieter bis zum 15. Dezember mitteilen. Alle Details zu den Änderungen finden sich online im entsprechenden [Info-Blatt](#) von Haus & Grund Rheinland Westfalen.

Präsident RA Konrad Adenauer  
Vizepräsident Dr. Johann Werner Fliescher  
Verbandsdirektor Ass. jur. Erik Uwe Amaya  
Stadtsparkasse Düsseldorf  
IBAN: DE17 3005 0110 1006 7069 39  
BIC: DUSSEDDXXX  
Amtsgericht Düsseldorf VR 9914  
Finanzamt Düsseldorf-Süd  
Steuer-Nr. 106/5746/1395

Anschrift Aachener Str. 172  
40223 Düsseldorf  
Telefon 02 11 / 416 317 - 60  
Telefax 02 11 / 416 317 - 89  
E-Mail [info@HausundGrund-Verband.de](mailto:info@HausundGrund-Verband.de)  
Internet [www.HausundGrund-Verband.de](http://www.HausundGrund-Verband.de)  
Facebook [facebook.com/HausundGrundVerband](https://facebook.com/HausundGrundVerband)  
Youtube [youtube.com/HausundGrundVerband](https://youtube.com/HausundGrundVerband)  
Twitter <https://twitter.com/HausundGrundRW>

Haus & Grund Rheinland Westfalen vertritt die Interessen von über 108.000 Haus- und Wohnungseigentümern, Vermietern sowie Kauf- und Bauwilligen gegenüber Politik, Gesellschaft und Medien. 47 Prozent aller Haus & Grund-Mitglieder in NRW sind bei Haus & Grund Rheinland Westfalen organisiert.

Pressekontakt:  
Haus & Grund Rheinland Westfalen  
Fabian Licher, M.A.  
[info@HausundGrund-Verband.de](mailto:info@HausundGrund-Verband.de)  
Telefon: 02 11 / 416 317 – 60  
Telefax: 02 11 / 416 317 – 89